



## Führerscheinregelung auf SVAOe-Vereinsbooten

Für das Führen von vereinseigenen SVAOe-Booten gilt folgende Regelung

Jedes vereinseigene Boot untersteht einer/einem vom Vorstand bestellten Obfrau/Obmann.

- Jedes vereinseigene Boot darf nur gefahren werden, wenn
  - der/die Bootsführer/in SVAOe-Mitglied ist
  - der/die jeweilige Obmann/Obfrau informiert ist und zugestimmt hat
  - der/die Bootsführer/in einen dem Revier und dem Bootstyp entsprechenden Führerschein besitzt
- Folgende Führerscheine sind mindestens erforderlich:
  - für Jüngstenjollen (Optimist, Feva) im Unterrichtsbetrieb unter Aufsicht: keiner
  - für Jüngstenjollen auf Regatten oder außerhalb des Unterrichtsbetriebs: Jüngstensegelschein
  - für andere Jollen im Unterrichtsbetrieb unter Aufsicht: keiner
  - für andere Jollen auf Regatten oder außerhalb des Unterrichtsbetriebs: SPOSS
  - für Jugendwanderkutter auf Alster, Elbe und bis 3 sm von der Festlandküste: SPOSS + SBF-See
  - für Jugendwanderkutter in Küstengewässern bis 12 sm von der Festlandküste: SKS. Gewässer außerhalb der 12 sm-Linie dürfen nicht befahren werden. Sommertouren sind vom Vorstand zu genehmigen.
  - Kielyachten auf Alster, Elbe und bis 3 sm von der Festlandküste: SBF-See
  - Kielyachten auf Regatten: SBF-See + SPOSS
  - Kielyachten in Küstengewässern bis 12 sm von der Festlandküste: SKS
  - Kielyachten darüber hinaus: nur nach Genehmigung im Einzelfall durch den Vorstand.
  - Begleitboote, Motorboot: SBF-See bzw. SBF-Binnen je nach Fahrtgebiet
  - Auf Kielyachten, auf denen ein UKW-Seefunkgerät installiert ist, muss der Bootsführer das Befähigungszeugnis SRC besitzen.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag der/des zuständigen Obfrau/Obmannes befristete Ausnahmen beschließen.